

Schutzkonzept

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlage
2. Definition
3. Warum ein Konzept zum Schutz der Kinder?
4. Risikoanalyse
 - 4.1. Personal
 - 4.1.1. Analyse
 - 4.1.2. Umsetzung
 - 4.2. Raumstruktur Innen und Aussen
 - 4.2.1. Analyse
 - 4.2.2. Umsetzung
 - 4.3. Kinder
 - 4.3.1. Analyse
 - 4.3.2. Umsetzung
 - 4.4. Familie
 - 4.4.1. Analyse
 - 4.4.2. Umsetzung
 - 4.5. Externe Personen/Träger
 - 4.5.1. Analyse
 - 4.5.2. Umsetzung
5. Prävention
 - 5.1. Maßnahmen
 - 5.1.1. Personalauswahl
 - 5.1.2. Personalführung
 - 5.1.3. Verhaltenskodex intern
 - 5.1.4. Fort- und Weiterbildung
 - 5.1.5. Sexualpädagogische Konzept
 - 5.1.6. Partizipation/Mitbestimmung
6. Formen der Kindeswohlgefährdung intern
 - 6.1. Vernachlässigung (körperlich, psychosozial, emotional, kognitiv, unzureichende Aufsicht)
 - 6.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung
 - 6.3. Emotionale Gewalt
 - 6.4. Sexuelle Gewalt
7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

1. Rechtlich Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII

Jede Einrichtung muss über ein Schutzkonzept verfügen, welches darlegt, wie die Kinder präventiv vor Kindeswohlgefährdung geschützt werden können. Dies hat höchste Priorität im pädagogischen Alltag.

2. Definition:

„Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

[...] Schutzkonzepte helfen Fachkräften, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher zu erkennen und Zugang zu Hilfe zu bieten“

(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung)

3. Warum ein Konzept zum Schutz der Kinder?

Ein Konzept sensibilisiert und informiert das Personal über „internes Gefahrenpotential“ und soll Sicherheit und Klarheit für eine präventive Arbeit über dieses Thema geben. Jeder Mensch hat andere Wertvorstellungen bzw. Grenzerfahrungen in seinem Aufwachsen erfahren. Diesbezüglich müssen diese Erfahrungen in Einklang mit dem Kinderschutz gebracht werden. Hierbei muss sich das Personal zunächst das Wissen über die verschiedenen Formen der Risiken aneignen. Durch ein Konzept bekommen Themen Lebendigkeit und Leichtigkeit. Es werden neue Räume eröffnet, die zur Motivation der Stärkung eines sicheren Entwicklungsraums beitragen.

4. Risikoanalyse/Umsetzung im Alltag

4.1. Personal

4.1.1. Analyse

- Wie sind die unterschiedlichen Erfahrungen im Heranwachsen der Mitarbeiter?
- Wie ist die Art und Weise der pädagogischen Ausbildung?
- Wie sind die Belastbarkeit, das persönliche Verhältnis untereinander und der Umgang mit personellen Engpässen? (s. Leitfaden zum Umgang mit personellen Engpässen)
- Besteht eine Möglichkeit der Beschwerde und wie wird damit umgegangen?
- Besteht die Möglichkeit Kommunikationswege zu manipulieren?
- Wie ist der Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und welche Regelungen und Hilfen gibt es?
- Entwickeln sich besondere Vertrauensverhältnisse?

4.1.2. Umsetzung im Alltag

Wir, die Mitarbeiter/innen der Kinderoase verpflichten uns durch unser angeeignetes Wissen allzeit den Schutz der Kinder zu wahren. Hierbei achten wir in Grenzsituation, wie Überbelastung, Überforderung aufeinander und handeln deeskalierend. Die Kollegin wird in der Situation unterstützt und entlastet, um Grenzverhalten zu vermeiden. Ein persönliches Gespräch und das

Thematisieren des Verhaltens sind unumgänglich, da jede grenzverletzende Reaktion ein Hilfeschrei ist. Hierbei wird der Blick von außen in den Fokus genommen. Wie haben die Kolleginnen die Situation empfunden/gesehen? Ein weiterer Vorgang kann die Beschwerde bei Leitung, Vorstand, Fachberatung und/oder insofern erfahrene Fachkraft sein, um eventuelle Manipulation durch persönliche Verhältnisse oder Machtmissbrauch zu verhindern. Ein freundschaftliches Verhältnis unter Kollegen darf zu keiner Einschränkung der Meinungsfreiheit oder des objektiven Blickes führen. Jeder Mitarbeiterin steht diese Möglichkeit der Beschwerde zur Verfügung. Die Grenzen des Vertrauensverhältnisses werden individuell an Alter, Bedürfnis und Entwicklung der Kinder angepasst und festgelegt.

Beispielsweise geht der Impuls nach Körperkontakt durch Gesten, Mimik oder Lautäußerungen ausschließlich von den Kindern aus bzw. die Ablehnung wird akzeptiert und hinterfragt. Auch ein Mitarbeiter hat das Recht eine Distanz zu wahren und dies zu kommunizieren.

4.2. Raumstruktur Innen und Aussen

4.2.1. Analyse

- Welche Risiken bestehen durch die zu betreuende Zielgruppe (Alter, Entwicklungsstand, Beeinträchtigung)
- Gibt es nicht gut einsehbare oder verschließbare Räumlichkeiten oder Flächen im Außenbereich?
- Welche Regelung gibt es in einer Pflegesituation, wie Wickeln, Bekleidung wechseln?
- Bestehen Regelungen zur Nutzung der Rückzugsräume?

4.2.2. Umsetzung im Alltag

Wir, die Mitarbeiter/innen der Kinderoase verpflichten uns allzeit durch die räumlichen Gegebenheiten die Sicherheit der Kinder zu wahren. Der Aufenthalt mit Kindern in abschließbaren Räumen ist uns gestattet, jedoch darf diese Funktion nicht bedient werden. Rückzugsorte und schlecht einsehbare Flächen z.B. Gartenbepflanzung werden in kurzen Sequenzen überprüft. Da die Kinderoase ausschließlich Kleinkinder betreut ist eine durchgehende Aufsicht verpflichtend. Der Wunsch einer spezifischen Bezugsperson in Wickelsituationen bzw. das An- und Auskleiden wird weitestgehend umgesetzt und diesem nachgegangen. Möchten weitere Kinder diese Situation begleiten ist das Einverständnis nötig. Den Kindern ist es gestattet entsprechend der Temperatur sich unbedeckt in den Innenräumen aufzuhalten. Auf dem Außengelände ist das Tragen einer Windel oder Unterwäsche die Regel.

4.3. Kinder

4.3.1. Analyse

- Wie verhalten sich die Kinder bei Grenzüberschreitung oder gibt es Auffälligkeiten, wie Diskriminierung oder Mobbing?
- Besteht eine Möglichkeit der Beschwerde und wie wird damit umgegangen?
- Wie wird mit Kindern umgegangen, die nicht essen, schlafen oder gewickelt werden möchten?
- Wird das Schamgefühl der Kinder respektiert und thematisiert?
- Wie ist der Umgang mit Äußerungen über Gefühle? Werden sie wahrgenommen?
- Wie werden die Kinder ermutigt, Nein zu sagen, und was ist die Konsequenz?
- Wie wird mit körperlicher Gewalt unter Kindern umgegangen?
- Besteht ein Wissen über die Bedeutung von „Doktorspielen“ und wann ist eine Grenze überschritten?

4.3.2. Umsetzung im Alltag

Wir, die Mitarbeiter/innen der Kinderoase verpflichten uns keinerlei Gewalt unter Kindern und Erwachsenen zu dulden. Es ist hierbei darauf zu achten jegliche Diskriminierung durch abwertende Kommunikation nonverbal und verbal zu unterbinden. Jeder Körper wird wertgeschätzt und ist perfekt, wie er ist. Jede Bekleidung, Frisur, Hautfarbe, Glaube und familiäre Struktur sind genau richtig.

Dies wird deutlich kommuniziert durch die adäquate Benennung von Körperteilen besonders der Geschlechtsorgane, denn dies betrifft genau unsere zu betreuende Altersgruppe. Die Kinder erleben die „Welt“ gesamtkörperlich undefiniert. Nur was man benennen kann, kann man auch schützen. Kleinkinder fordern Körperkontakt, Zärtlichkeiten und Trost ein. Diese Bedürfnisse müssen auch gestillt werden, jedoch bestehen klare Unterschiede im familiären Bereich und der Einrichtung. Daher ist ein klares „Nein“ verbal oder durch abneigende Mimik an oberster Priorität. Dies gilt unter Kindern und Erwachsenen. Ein altersentsprechendes Interesse an den verschiedenen Körpern bzw. „Doktorspielen“ gehören zu einer gesunden Entwicklung. Hierbei gibt es klare Regeln. Es besteht ein absolutes Einverständnis beider Parteien und ein Abbruch wird umgehend durchgeführt. Verweigert ein Kind das Essen ist dies zu akzeptieren und zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzubieten. Möchte ein Kind nicht gewickelt werden bedeutet es überzeugende Arbeit zu leisten bzw. bei Scheitern die Erziehungsberechtigten zu informieren. Kann oder möchte ein Kind nicht schlafen ist auch dieser Versuch nach einer begrenzten Zeit abubrechen. Positive wie auch negative Gefühle werden verbal begleitet, benannt und ernst genommen. Somit erlernt ein Kind das Innere nach Außen zu spiegeln und eine klare Meinung zu äußern. Jegliche Konflikte werden unterbunden und alternative Lösungen erarbeitet. Auch eine Frustrationstoleranz muss erlernt werden.

4.4. Familie

4.4.1. Analyse

- Sind die Familien über das Thema ausreichend informiert?
- Welche Regeln bestehen für nicht Sorgeberechtigte?
- Besteht ein Verdacht auf gewaltvolle Erziehung oder Vernachlässigung?
- Besteht eine Möglichkeit der Beschwerde und wie wird damit umgegangen?
- Besteht eine Transparenz für die Einleitung eines Kinderschutzverfahrens?
- Welche Regeln bestehen für Abholberechtigte?

4.4.2. Umsetzung im Alltag

Wir, die Mitarbeiter/innen der Kinderoase verpflichten uns die Kinder vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen zu schützen. Hierbei werden die Eltern über das Bestehen eines Schutzkonzeptes informiert und die Umsetzung erläutert. Zunächst werden die Kinder ausschließlich in die Obhut der Sorgeberechtigten übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein ist eine Abgabe nur durch schriftliche Einwilligung und das Vorlegen eines Ausweises möglich. Sorgeberechtigte und außenstehende Abholberechtigte werden von den Mitarbeitern auf augenscheinliche Eignung überprüft. Somit ist beispielsweise der vorangegangene Konsum von Alkohol, die eingeschränkte, körperliche Verfassung oder eine Minderjährigkeit ein Grund die Abholung zu unterbinden und nach geeigneten Alternativen zu suchen. Sollte ein Verdacht auf gewaltvolle Erziehung oder Vernachlässigung entstehen ist dies zu dokumentieren und ein persönliches Gespräch unumgänglich. Besteht weiterhin ein Verdacht wird ein Kinderschutzverfahren eingeleitet und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

4.5. Externe Personen/Träger

4.5.1. Analyse

- Wie handeln Praktikanten oder ehrenamtliche Mitarbeiter?
- Welche Situationen können mit Hauswirtschaftspersonal oder Therapeuten entstehen?
- Mit welchen Informationen werden sie vorbereitet?
- Welche Risiken entstehen durch unbeaufsichtigte Personen?
- Welche Maßnahmen werden bei Überforderung und/durch Personalmangel ergriffen?
- Bestehen Handlungsabläufe bei Verdachtsfall?

4.5.2. Umsetzung im Alltag

Wir, die Mitarbeiter/innen der Kinderoase verpflichten uns die Kinder vor Fehlverhalten externer Personen zu schützen. Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen als Unterstützung, besonders bei personellen Engpässen, dienen. Jedoch ist ihnen der nahe Körperkontakt, wie Wickeln untersagt. Einzelbetreuung ist ausschließlich in Notsituationen gestattet und das Fachpersonal befindet sich in Hörweite. Hauswirtschaftliche Mitarbeiter

befinden sich außerhalb der Öffnungszeit in der Einrichtung. Therapeutische Maßnahmen müssen und dürfen gegebenenfalls in Einzelbetreuung stattfinden. Die Mitarbeiter werden über den Verhaltenskodex informiert und eine regelmäßige Kontrolle findet statt. Externe Personen, wie Handwerker, Interessenten oder Bewerber haben keinerlei Einzelkontakt und dürfen die Einrichtung ausschließlich nach Terminvereinbarung betreten. Sollte der Verdacht eines Fehlverhaltens entstehen werden entsprechende Maßnahmen, wie Hinzuziehen der Vorstandschaft, Beschwerde bei zuständigem Arbeitgeber und Thematisierung bei Aufsichtsbehörde ergriffen. Die durchzuführende Tätigkeit wird umgehen abgebrochen. Die Vorstandschaft/der Träger steht jederzeit für Beschwerden und Unterstützung bereit und leitet Hilfemaßnahmen ein.

5. Prävention

Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die der Träger, die Mitarbeiter und der Bezirk, ergreifen können, um den Kindern einen sicheren Ort zu schaffen. Diese Maßnahmen können jedoch erst nach einer Risikoanalyse verdeutlicht und entwickelt werden.

5.1. Maßnahme

5.1.1. Personalauswahl

Hierbei ist ein persönliches Gespräch mit einem Bewerber unumgänglich. Die Art der Ausbildung und das erlernte Leitbild eines Kindes sind in Betracht zu ziehen. Dabei werden die Haltungswerte der Einrichtung kommuniziert und die Eignung überprüft durch

- Analyse der Bewerbungsunterlagen, wobei auf eventuelle Lücken im Lebenslauf, Zeugnisse und weitere Auffälligkeiten zu achten ist.
- Prüfung der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG. Dieses muss nach spätestens fünf Jahren erneuert werden.

5.1.2. Personalführung

Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter wird das Schutzkonzept vorgestellt und erklärt. Detaillierte Umsetzungen werden bei regelmäßigen Personalgesprächen besprochen und ein turnusmäßiger Austausch findet im Team statt. Hierbei eignet es sich eine(n) Präventions- bzw. Kinderschutzbeauftragte(n) intern oder extern zu benennen. Somit ist eine regelmäßige Aktualisierung und Überprüfung gewährleistet.

5.1.3. Verhaltenskodex intern

Bei einem Verhaltenskodex werden konkrete Regeln für ein gewaltfreies, achtsames und respektvolles Verhalten der pädagogischen Mitarbeiter festgelegt. Hierbei wird der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz in

sensiblen Situationen, die Kommunikationsstruktur (Sprache, Wortwahl), das Zusammenspiel mit Erziehungsberechtigten (Vergünstigungen, Geschenke, privater Kontakt), Umgang mit sozialen Netzwerken und der Umgang mit Grenzverletzungen verankert. Dies dient dem sicheren Umgang und dem einheitlichen Verhalten der Mitarbeiter.

5.1.4. Fort- und Weiterbildung

Jeder neue und länger beschäftigte Mitarbeiter erhält die Möglichkeit Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Schutzauftrag z.B. Umgang mit gewaltvoller Erziehung, Missbrauch o.ä. zu absolvieren. Auch die Bekanntgabe von Institutionen zur Hilfestellung (insoweit erfahrene Fachkraft, Beratungsstellen) zählen zu einem verpflichtenden Informationsangebot.

5.1.5. Sexualpädagogische Konzept (Auszug Konzeption)

Gesetzlichen Grundlagen

1. § 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz (BayKiBiG)

(1) **Kinder sollen lernen**, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, **unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen** und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

2. Kapitel 7.11 (Gesundheit) unter „Erziehungsziele“ (S. 363 f.): (BEP)

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen.“

ZIEL = Kindern einen positiven Zugang zu ihrem Körper, ihrem Geschlecht und ihrer Sexualität zu geben, und ihnen eine sexuelle Entwicklung frei von Gewalterfahrungen zu ermöglichen.

Auch hierbei muss der Blick des Einzelnen jederzeit auf die Mitarbeiter gerichtet sein. Unangemessenes Verhalten, übergriffige Suche nach körperlicher Nähe sind umgehend zu unterbinden und an entsprechende Personen, wie Leitung, Vorstand oder insoweit erfahrene Fachkraft zu melden.

5.1.6. Partizipation/Mitbestimmung

Die altersentsprechende Beteiligung ist eine weitere Grundlage des Schutzkonzeptes. Hierbei wird durch gemeinsames Handeln, Planen und Entscheiden die Mitbestimmung im Alltag angeregt.

6. Formen der Kindeswohlgefährdung intern¹

6.1. Vernachlässigung (körperlich, psychosozial, emotional, kognitiv, unzureichende Aufsicht)

Definition:

Als Vernachlässigung bezeichnet man eine wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der für die Sorge des Kindes verantwortlichen Personen, also der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder die Unfähigkeit des Personals oder der Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen.

Dazu gehört:

- *das Kind angemessen zu ernähren*
- *zu pflegen und zu kleiden*
- *für seine Gesundheit zu sorgen*
- *die für eine altersgerechte Entwicklung notwendigen materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen*
- *das Kind emotional, intellektuell und erzieherisch zu fördern*
- *dem Kind Schutz in jeder Hinsicht zu gewähren*

Mögliche Kennzeichen:

- mangelhaft versorgte Krankheiten oder Verletzungen
- witterungsunangepasste oder unzureichende, unpassende Kleidung
- Mangel- oder Fehlernährung
- unzureichende Körperhygiene
- mangelndes Selbstwertgefühl
- auffälliges Sozialverhalten
- mangelnde Empathie
- Hyperaktivität, Unruhe und Konzentrationsschwäche oder Interessenlosigkeit und Apathie
- Ess-Störungen, Störungen des Wach- und Schlaf-Rhythmus, Schlafstörungen, Alpträume
- Verletzung der Aufsichtspflicht

6.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

6.2.1. Erziehungsgewalt

Definition:

Als Erziehungsgewalt bezeichnet man leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind. Sie sind erzieherisch motiviert, sollen also erzieherische Erwartungen durchsetzen bzw. den Erwartungen zuwider laufendes Verhalten bestrafen. Dabei ist zugefügter körperlicher oder seelischer

¹Forum-Verlag Kindeswohlgefährdung

Schmerz durchaus beabsichtigt. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung und des ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes körperlicher Bestrafung von Kindern erfahren diese Erziehungsmittel immer noch weitgehende Toleranz nach dem Motto: „Ein Klaps hat noch niemandem geschadet“.

6.2.2. Misshandlung

Definition:

Als Kindesmisshandlung im Gegensatz zur Erziehungsgewalt bezeichnet man die gewaltsame Schädigung von Kindern durch Eltern oder andere Personen. Der Begriff beschreibt die physische Gewalteinwirkung durch Erwachsene auf ein Kind. Sie umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus bewusstem Erziehungskalkül („Prügelstrafe“) oder aus emotionalem Kontrollverlust in zugespitzten Stresssituationen (Wutausbruch mit Gewaltanwendung). Die Schädigung des Kindes ist dabei beabsichtigt oder mindestens bewusst in Kauf genommen. Misshandlung umfasst alle Handlungen, die bewusste oder billigend in Kauf genommene oder durch Unterlassung (Verweigerung von Hilfe/ärztlicher Versorgung) ausgelöste Schädigungen herbeiführen. Zudem gilt nicht erst die eingetretene Schädigung als Misshandlung, sondern schon eine drohende Schädigung. Körperliche Misshandlungen sind an keine Altersstufe gebunden – Säuglinge, Kinder wie Jugendliche können betroffen sein.

Mögliche Kennzeichen:

- Blutergüsse, v. a. an ungewöhnlichen Körperstellen
- Abschürfungen und andere Hautverletzungen
- Schnitt- und Bissverletzungen
- Verbrühungen und Verbrennungen
- Knochenbrüche und Quetschungen
- Vergiftungen
- Schütteln
- Körperliche Überlegenheit durch, Halten, Heben, Tragen demonstrieren

6.3. Emotionale Gewalt

Definition:

Der Begriff der emotionalen Gewalt beschreibt alle Äußerungen und Handlungen, die das Kind herabsetzen, entwürdigen, ihm das Gefühl umfassender Ablehnung oder der eigenen Wertlosigkeit vermitteln oder es isolieren. Meist entsteht sie durch die Kombination überzogener Erwartungen an das Kind gekoppelt mit mangelnder Erziehungskompetenz und den Erfahrungen einer eigenen emotional mangelhaften Kindheit.

Mögliche Kennzeichen:

- Kritik äußern
- Einschüchtern
- Isolieren

- Emotionale Vernachlässigung durch Entzug der Aufmerksamkeit
- Überbehütung
- Negative Rückmeldung, kein Lob/Anerkennung

6.4. Sexuelle Gewalt

Definition:

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen, die an oder in Anwesenheit eines Kindes vorgenommen werden und zu deren Ausübung die Machtposition des Missbrauchenden sowie die Liebe und Abhängigkeit des Kindes ausgenutzt werden. Dabei kommen die zumeist männlichen Täter meistens aus dem sozialen Nahraum (Familie, Nachbarschaft, Schule, Verein, Kirche etc.). Sie sind den Kindern also im überwiegenden Anteil bekannt. Sexuelle Gewalt findet häufig im Kontext anderer Misshandlungsformen statt. Sexuelle Gewalt ist auch körperliche Gewalt, sie ist auch psychische und emotionale Gewalt, sie kann im Kontext häuslicher Gewalt stattfinden, sie kommt im Kontext von Vernachlässigungssituationen vor. Die Kinder erfahren neben allem Ertrittenen wie Schmerz, Demütigung, Scham, Angst, den Loyalitätskonflikten und der Hilflosigkeit und Ohnmacht, dass die Eltern bzw. die sie missbrauchenden Erwachsenen ihre eigenen Bedürfnisse über die der Kinder stellen. Das zur Entwicklung eines sicheren Bindungs- und Beziehungsverhaltens notwendige Vertrauen in die erzieherischen Bezugspersonen wird schwer – oft irreparabel – gestört, die Unversehrtheit und gesunde Entwicklung der Kinder werden den sexuellen Bedürfnissen der Erwachsenen geopfert.

Mögliche Kennzeichen:

- körperliche Belästigung
- Küssen
- das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane
- oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr
- Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane
- Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein
- Veranlassung des Kindes, eine dritte Person sexuell zu berühren
- anzügliche oder beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität des Kindes
- Gespräche über Sexualität, die das Kind überfordern

7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

- Vorstandschaft
- Leitung
- Fachberatung Kinderschutz LRA Starnberg (08151 148-77820)
- Bürgerservice bei Handlungsbedarf (08151-148 77148)
- Polizei Starnberg (08151-3640)